



GESETZ ÜBER DEN DIREKTEN FINANZAUSGLEICH (FINANZAUSGLEICHSGESETZ, FAG)

TEILREVISION

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	NG 511.1 FAG Bericht externe Vernehmlassung	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Teilrevision Finanzausgleich	Klasse:		FreigabeDatum:	17.10.2023
Autor:		Status:		DruckDatum:	17.10.2023
Ablage/Name:	NG 512.1 FAG Bericht externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2023.NWFD.1

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Ausgangslage	6
2.1	Bisherige Revisionen Finanzausgleichsgesetz	6
2.1.1	Teilrevision 11. Juni 2014	6
2.1.2	Totalrevision vom 29. Mai 2019	6
2.2	Kennzahlen Finanzausgleich / Gemeindefinanzstatistik.....	6
2.3	Wirksamkeitsbericht.....	6
2.4	Gründe für eine Teilrevision.....	7
2.4.1	Finanzielle Situation Kanton / Grundsatzentscheid Regierungsrat	7
2.4.2	Finanzielle Situation Gemeinden	7
2.5	Ziele der Teilrevision.....	8
2.5.1	Ziel 1 – Reduktion Kantonsbeteiligung.....	8
2.5.2	Ziel 2 – Bessere Einhaltung der Ziele gemäss Art. 1 FAG	8
2.6	Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden	10
3	Grundzüge der Teilrevision	11
3.1	Rahmenbedingungen	11
3.2	Finanzierung des direkten Finanzausgleichs	12
3.3	Leistungen der finanzstarken Gemeinden.....	12
3.4	Leistungen des Kantons vor Kürzung	13
3.5	Obergrenze, Kürzung	14
3.6	Verhältnis der Ausgleichsmittel	16
4	Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen	17
5	Auswirkungen der Vorlage	18
5.1	FA2024 bisher im Vergleich mit neuen Parametern	18
5.2	FA2023 bisher im Vergleich mit neuen Parametern	19
5.3	FA2022 bisher im Vergleich mit neuen Parametern	20
5.4	FA2021 bisher im Vergleich mit neuen Parametern	21
5.5	Entwicklung Steuerzehntel der Gemeinden bei den natürlichen Personen	22
5.6	Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Hergiswil.....	22
5.7	Obergrenze finanzstarker Gemeinden	23
6	Terminplan	24

Abkürzungsverzeichnis

EH	Einheit
EHG	Einheitsgemeinde
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAM	Finanzausgleichsmittel
FKA	Finanzkraftausgleich
FKF	Finanzkraftfaktor
FKI	Finanzkraftindex
GDE	Gemeinden
GemFHG	Gemeindefinanzhaushaltsgesetz
GemFHV	Gemeindefinanzhaushaltverordnung
gew.StF	gewichteter Steuerfuss
JP	Juristische Personen
LSN	Lastenausgleich Schutz vor Naturereignisse
mFKF	massgebender Finanzkraftfaktor
mFKI	massgebender Finanzkraftindex
NAV	Normausgleich Volksschule
NAW	Normausgleich Wohnbevölkerung
NP	Natürliche Personen
NStE	Nettosteuererträge
NStE/EH	Nettosteuererträge je Einheit
OG	Obergrenze
PG	Politische Gemeinde
SG	Schulgemeinde
SuS	Schüler und Schülerinnen
Wibe	Wirksamkeitsbericht

1 Zusammenfassung

Im November 2022 hat der Landrat das Budget 2023 des Kantons Nidwalden mit einem operativen Ergebnis von minus 26.7 Mio. Franken verabschiedet. In den beiden Finanzplanjahren 2024 und 2025 wird mit einem negativen operativen Ergebnis von 17.8 respektive 21.9 Mio. Franken gerechnet. Im Jahre 2023 ist keine Ausschüttung der schweizerischen Nationalbank eingerechnet. Aufgrund des Resultates der SNB erfolgt auch definitiv keine Ausschüttung. Hingegen beinhalten die beiden Finanzplanjahre eine Ausschüttung von 4 Mrd. Franken, das heisst knapp 13.5 Mio. Franken für den Kanton Nidwalden. Stand September 2023 ist davon auszugehen, dass auch im Jahr 2024 keine Ausschüttung seitens SNB erfolgen wird. Die kantonalen Aufgaben werden in Zukunft nicht weniger und es wird eine grosse Herausforderung sein, in Zukunft ein ausgeglichenes operatives Ergebnis auszuweisen.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat gefordert, mögliches Sparpotential zu eruieren und die notwendigen Schritte einzuleiten. Mit dem RRB Nr. 120 vom 21. März 2023 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion aufgefordert, eine Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich auszuarbeiten.

Die vorliegende Teilrevision hat zum einen das Ziel, dass die Kantonsbeteiligung am innerkantonalen Finanzausgleich deutlich reduziert wird und zum anderen, dass die Ziele des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Art. 1, insbesondere Ziffer 1 "gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden" und Ziffer 2 "Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden", besser eingehalten werden können. Festzuhalten ist, dass der innerkantonale Finanzausgleich sowie auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden die beiden erstgenannten Ziele bereits heute sehr stark unterstützt.

Aufgrund der besseren finanziellen Entwicklung der Gebergemeinden gegenüber den Nehmergemeinden ist eine zusätzliche Unterstützung für die Einhaltung und die Verbesserung der beiden erstgenannten Ziele herausfordernd und zugleich naheliegend. Mit einer höheren finanziellen Beteiligung der Gebergemeinden anstelle des Kantons kann dies wesentlich unterstützt werden.

Die Teilrevision sieht vor, dass der Kanton bei den Beiträgen wesentlich entlastet wird und hauptsächlich die finanzstarken Gemeinden dies über einen höheren Abgabesatz kompensieren. Die Systematik mit der Obergrenze ist grundsätzlich beizubehalten. Im Zuge der Anpassung der Parameter bei den Gebern ist auch eine Reduktion bei den zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von ungefähr 0.5 Mio. Franken angebracht. Dieser Betrag ergibt sich, wenn die Perioden FA2020 bis FA2024 mit den neuen Parametern gerechnet werden. Im Verhältnis des höheren Beitrags der finanzstarken Gemeinden ist die erwähnte Reduktion für die Nehmergemeinden als Zeichen der Solidarität unter den Gemeinden zu verstehen. Die Mehrbelastung für die Gebergemeinden beträgt zwischen 3.6 und 4.1 Mio. Franken. Zusammen mit dem Beitrag der Nehmergemeinden ergäbe sich für den Kanton ein Minderaufwand zwischen 4.1 und 4.6 Mio. Franken.

Für den direkten Finanzausgleich stehen gemäss Art. 16 vier Gefässe zur Verfügung. Aufgrund der Erkenntnisse der Simulation zeigt sich, dass in den beiden Finanzausgleich Simulationen 2023+2024 der Finanzkraftindex nicht auf 80 Indexpunkte angehoben werden kann. Damit das Ziel der gegenseitigen Annäherung der Finanzkraft nicht verschlechtert wird bzw. besser unterstützt werden kann, ist eine Verschiebung der Mittel vom Normausgleich zum Finanzkraftausgleich in der Höhe von 0.3 Mio. Franken angebracht.

Mit der vorliegenden Teilrevision strebt der Regierungsrat eine ausgewogene Lösung an. Zum einen gilt es abzuwägen, welcher Beitrag für die finanzstarken Gemeinden verkräftbar ist und zum anderen, wie die Ziele des FAG verbessert werden können. Letzteres betrifft insbesondere die Unterstützung der finanzschwächeren Gemeinden.

2 Ausgangslage

2.1 Bisherige Revisionen Finanzausgleichsgesetz

2.1.1 Teilrevision 11. Juni 2014

Am 11. Juni 2014 hat der Landrat eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes verabschiedet. Diese trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Hauptänderung betraf die Gewichtung der juristischen Personen mit 60 Prozent. Bis zur Teilrevision wurden die juristischen Personen jeweils zu 100 Prozent mit einbezogen. Im Weiteren wurden folgende Anpassungen durchgeführt: Formelle Änderungen durch Aufhebung von Schulgemeinden, Verschärfung der Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen und die Erstellung eines Wirksamkeitsberichtes.

2.1.2 Totalrevision vom 29. Mai 2019

Die letzte Gesamtrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG; NG 512.1) hat der Landrat am 29. Mai 2019 verabschiedet (2017.NWFD.23). Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Bei den Ausgleichsgefässen wurde neu ein Ausgleich Wohnbevölkerung geschaffen (Art. 20 f. FAG). Der Normausgleich Volksschule erfolgt seitdem ohne Einbezug der Steuererträge und Beiträge erhalten diejenigen Gemeinden, welche eine überdurchschnittliche Schülerquote haben (Art. 17 ff. FAG). Der Finanzkraftausgleich (Art. 25 ff. FAG) bildet die Restgrösse. Aufgrund der verfügbaren Mittel wird der massgebende Finanzkraftindex ermittelt. Die Festsetzung des Finanzausgleichs erfolgt neu im Jahr vor der Auszahlung (Art. 28 FAG). Bei den juristischen Personen wurde der Gewichtungsfaktor von 0.60 auf 0.45 reduziert (Art. 7 Abs. 3 FAG).

Kernstück der Totalrevision 2019 war die Einführung einer Obergrenze für die Auszahlung der Beiträge an die Nehmergemeinden (Art. 15 FAG). Überschreiten die Leistungen der finanzstarken Gemeinden und des Kantons die Obergrenze, reduziert sich der Beitrag des Kantons um den entsprechenden Betrag. Diese Minderleistung ist ein Ausgleich an die gestiegenen Beiträge des nationalen Finanzausgleiches (NFA). Die Obergrenze wird mit einem Grundbetrag von 19.0 Mio. Franken sowie einem variablen Anteil von 20 Prozent oberhalb des Grundbetrags ausgestattet. Somit können die Nehmergemeinden am Wachstum der Steuererträge partizipieren.

2.2 Kennzahlen Finanzausgleich / Gemeindefinanzstatistik

Die Finanzdirektion publiziert jährlich die Kennzahlen zum Finanzausgleich sowie die Gemeindefinanzstatistik. Diese sind auf der Homepage des Kantons www.nw.ch unter dem Suchbegriff: "Gemeindefinanzstatistik" verfügbar. Nachfolgender Link führt direkt zu den Dokumenten: <https://www.nw.ch/finanzverwdienste/4364>

2.3 Wirksamkeitsbericht

Grundsätzlich ist eine weitere Gesetzesrevision erst nach der Kenntnisnahme des Wirksamkeitsberichtes ins Auge zu fassen. Aufgrund des sehr starken Defizites im Budget 2023 und in den Finanzplänen ist ein rasches Vorgehen für die Verbesserung des kantonalen Finanzhaushaltes höher zu gewichten.

Der Regierungsrat hat den Wirksamkeitsbericht 2020 bis 2023 über den innerkantonalen Finanzausgleich am 17. Oktober 2023 zuhanden des Landrates verabschiedet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gewünschten Wirkungen aus der Totalrevision eingetroffen sind und aus technischer Sicht keine Anpassung notwendig ist. Aus finanzpolitischer Sicht besteht aber Handlungsbedarf, da der Finanzhaushalt des Kantons bereits seit längerem ein strukturelles Defizit aufweist und seit dem Budget 2023 in einer

schwierigen Situation steht. Leider bringt auch das Budget 2024 sowie die dazugehörigen Finanzpläne keine wesentlichen Verbesserungen.

Für weitere Ausführungen wird auf den separaten Bericht verwiesen.

2.4 Gründe für eine Teilrevision

2.4.1 Finanzielle Situation Kanton / Grundsatzentscheid Regierungsrat

Im November 2022 hat der Landrat das Budget 2023 des Kantons Nidwalden mit einem operativen Ergebnis von minus 26.7 Mio. Franken verabschiedet. In den beiden Finanzplanjahren 2024 und 2025 wird mit einem negativen operativen Ergebnis von 17.8 respektive 21.9 Mio. Franken gerechnet. Im Jahre 2023 ist keine Ausschüttung der schweizerischen Nationalbank eingerechnet. Aufgrund des Resultates der SNB erfolgt auch definitiv keine Ausschüttung. Hingegen beinhalten die beiden Finanzplanjahre eine Ausschüttung von 4 Mrd. Franken, das heisst knapp 13.5 Mio. Franken für den Kanton Nidwalden. Stand September 2023 ist davon auszugehen, dass auch im Jahr 2024 keine Ausschüttung seitens SNB erfolgen wird. Die kantonalen Aufgaben werden in Zukunft nicht weniger und es wird eine grosse Herausforderung sein, in Zukunft ein ausgeglichenes operatives Ergebnis auszuweisen.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat gefordert, mögliches Sparpotential zu eruiieren und die notwendigen Schritte einzuleiten.

Für die Verbesserung des kantonalen Finanzhaushalts besteht beim kantonalen Finanzausgleich ein Sparpotenzial von rund 5 Mio. Franken, indem der Beitrag des Kantons reduziert würde. Die Gebergemeinden, insbesondere Hergiswil, sind sich diesbezüglich ihrer Verantwortung bewusst. Die weiteren Gebergemeinden sind ebenfalls betroffen, aber nicht wesentlich.

Aufgrund der Finanzkraft der Gemeinde Hergiswil und der Resultate der letzten Gemeinderrechnungen ist dies naheliegend. Die Teilrevision ist gegenüber einer Steuererhöhung beim Kanton, welche alle betrifft, aus Sicht des Kantons und aufgrund des FAG zu bevorzugen. Diese Variante unterstützt auch insbesondere die Ziffern 1 und 2 der Ziele gemäss Art. 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Es sind dies die gegenseitige Annäherung der Finanzkraft und die Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden.

Mit dem RRB Nr. 120 vom 21. März 2023 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion aufgefordert, eine Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich auszuarbeiten. Folgende Prämissen stehen im Fokus:

Prämisse 1:

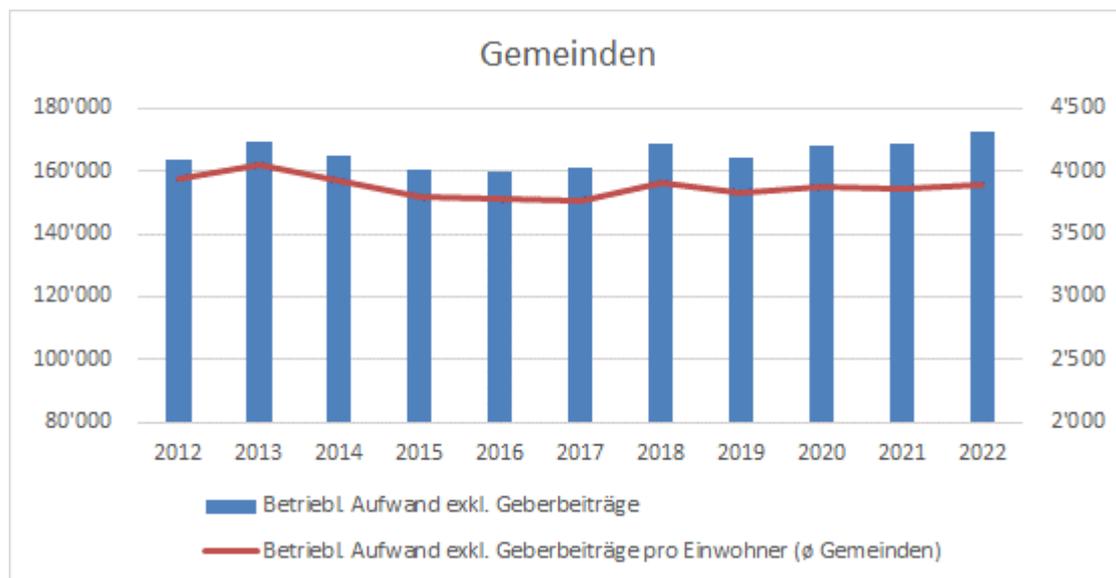
Keine Anpassungen bei der Verteilung der Mittel.

Prämisse 2:

Obergrenze ist annähernd beizubehalten. Eine Justierung auf den Grundbetrag von 19.0 Mio. Franken ist zu prüfen.

2.4.2 Finanzielle Situation Gemeinden

Die finanzielle Situation der Gemeinden ist sehr erfreulich und stabil. Vergleicht man den betrieblichen Aufwand der Gemeinden exklusive der Geberbeiträge in den Finanzausgleich, zeigt sich sehr deutlich, dass der Aufwand pro Einwohner seit Jahren stabil ist, was zu begrüessen ist.



Diese Entwicklung widerspiegelt auch die Thematik der Aufgabenteilung und des indirekten Finanzausgleichs (siehe Kapitel 2.6). Insbesondere die Aufgaben mit einem grösseren Wachstum fallen zentral beim Kanton an. Für den weiteren Überblick über die finanzielle Situation wird auf die Gemeindefinanzstatistik verwiesen (Kapitel 2.2).

2.5 Ziele der Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision hat zum einen das Ziel, dass die Kantonsbeteiligung am innerkantonalen Finanzausgleich deutlich reduziert wird und zum anderen, dass die Ziele des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Art. 1 besser eingehalten werden können.

2.5.1 Ziel 1 – Reduktion Kantonsbeteiligung

Der Beitrag des Kantons beträgt seit dem FA2020 0.15 Einheiten des Nettosteuerertrages. Überschreiten die Leistungen der finanzstarken Gemeinden und des Kantons die Obergrenze, reduziert sich der Beitrag des Kantons um den entsprechenden Betrag.

Beitrag Kanton	Ø FA15-FA19	FA2020	FA2021	FA2022	FA2023	FA2024
Beitrag Kanton	9'083	7'705	6'736	6'757	6'130	5'588
in Einheiten des Steuerertrages	0.16	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15
Leistung in Einheiten des Steuerertrages		8'480	9'141	9'147	9'683	10'138
Reduktion Leistung Kanton		-774	-2'405	-2'390	-3'554	-4'550

Seit der letzten Totalrevision hat sich der Beitrag des Kantons wesentlich reduziert. Wenn man den Durchschnitt der beiden letzten Jahre nimmt, leistet der Kanton einen Beitrag von 5.8 Mio. Franken. Dies entspricht rund einem Steuerzehntel der natürlichen Personen des Kantons (aktueller Steuerfuss 2.66 Einheiten).

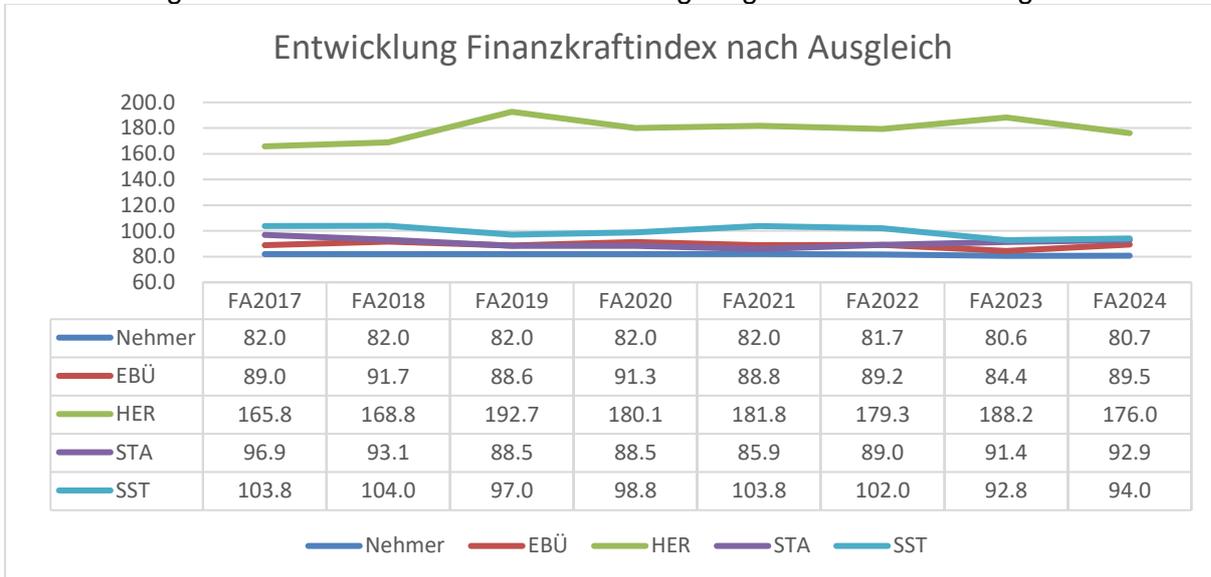
Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation des Kantons sowie der bereits starken Belastung des Kantons (Stichworte: Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden und Gesundheitswesen) ist eine weitere signifikante Reduktion des Kantonsbeitrages zu prüfen bzw. angezeigt.

2.5.2 Ziel 2 – Bessere Einhaltung der Ziele gemäss Art. 1 FAG

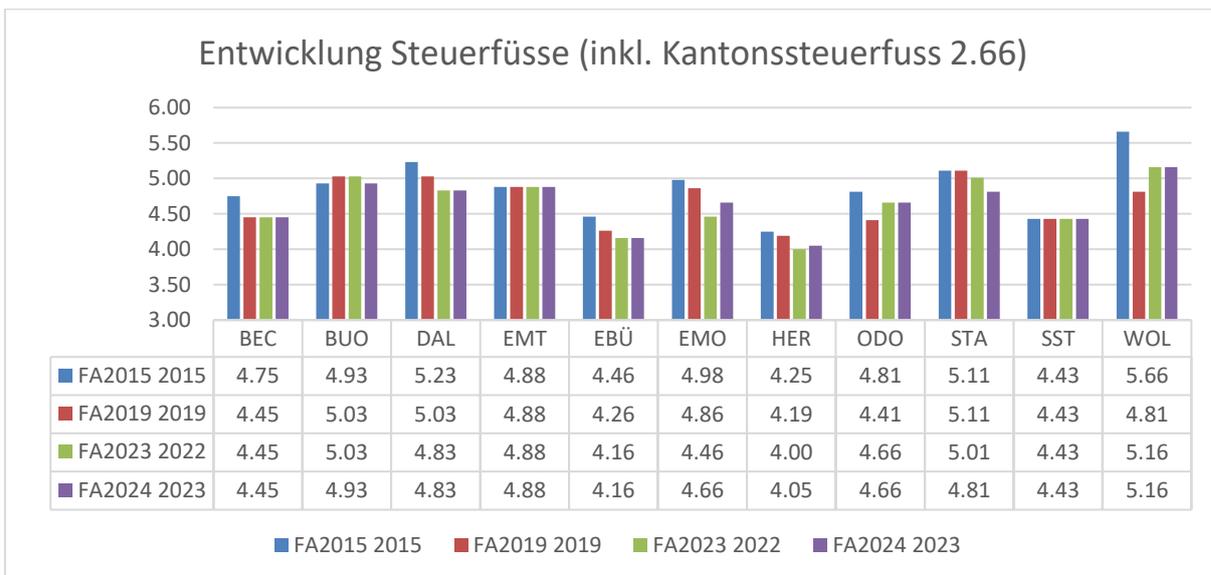
Die Ziele gemäss FAG Art. 1 lauten wie folgt:

1. gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden;
2. Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden;
3. Belastungsausgleich zu Gunsten überdurchschnittlich belasteter Gemeinden;
4. Stärkung der Gemeindeautonomie.

Für das erste Ziel, die gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden ist die Entwicklung des "Finanzkraftindex nach Ausgleich" massgebend. Die Differenz von Hergiswil zu den Nehmergemeinden war beim FA2017+FA2018 geringer als in den nachfolgenden Jahren.



Beim zweiten Ziel, die Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden, zeigt sich im Vergleich 2015 zu 2023, dass Buochs, Emmetten und Stansstad keine Senkung vornehmen konnten. Die restlichen Gemeinden konnten den Steuerfuss reduzieren. Insbesondere die Senkung bei Wolfenschiessen von 5.66 auf 5.16 verminderte die Gesamtdifferenz zwischen dem tiefsten und höchsten Steuerfuss.



Bei den Zielen 1 und 2 ist zu beachten, dass beim Ziel 1 die Gemeinden wenig beeinflussen können, da der Index vom Steuerertrag pro Einheit gerechnet wird und beim Ziel 2 die Höhe des Steuerfusses die Gemeinden diesen steuern können (z.B. ob ein Abbau der Verschuldung höher gewichtet wird als ein tiefer Steuerfuss).

Festzuhalten ist, dass der innerkantonale Finanzausgleich sowie auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden die beiden erstgenannten Ziele bereits heute sehr stark unterstützen.

Aufgrund der besseren finanziellen Entwicklung der Gebergemeinden gegenüber den Nehmergemeinden ist eine zusätzliche Unterstützung für die Einhaltung und die Verbesserung der beiden erstgenannten Ziele naheliegend. Mit einer höheren finanziellen Beteiligung der Gebergemeinden anstelle des Kantons kann dies wesentlich unterstützt werden.

2.6 Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden

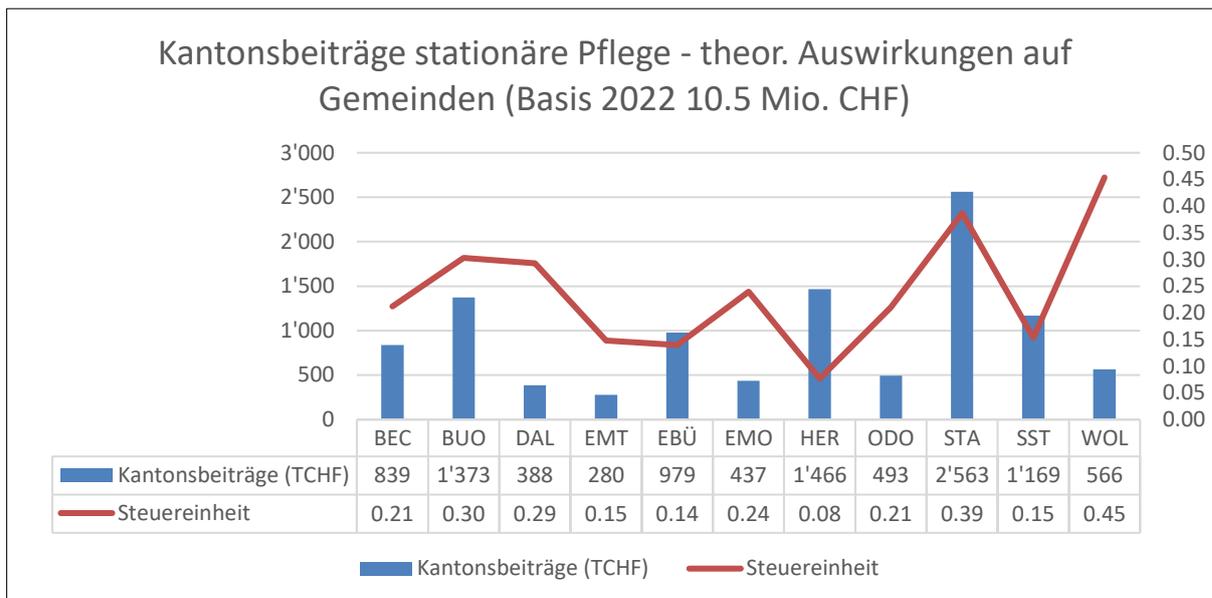
Die Aufgabenteilung im Kanton sieht in der Regel vor, dass entweder Aufgaben vollständig beim Kanton oder bei den Gemeinden sind. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die grösseren Aufgaben, welche vollständig beim Kanton sind:

Aufgabe	Kanton	Betrag*	Bemerkungen
Regionaler Personenverkehr (RPV)	100%	7.0	Ortsverkehr bei Gemeinden
NFA	100%	39.0	
Stationäre Pflegefinanzierung	100%	10.5	
Ambulante Pflegefinanzierung	100%	3.4	
Heime (ISVE, Weidli, usw.)	100%	18.5	
Ergänzungsleistungen AHV / IV	100%	10.3	
KESB	100%	1.6	
Prämienverbilligung	100%	2.7	
Kantonales Sozialamt	100%	4.0	WSH bei Gemeinden (2.3 Mio.)
Heilpädagogische Schule, Heilpädagogische Früherziehung	100%	4.9	Logopädie, Psychomotorik (Weiterverrechnung an GDE)

* gemäss Jahresrechnung 2022 (Nettoaufwand in Mio. CHF)

Die Übernahme dieser Aufgaben durch den Kanton ist verwaltungsökonomisch und betriebswirtschaftlich durchaus sinnvoll und zu begrüßen. Diese Aufgabenteilung kann auch als indirekter Finanzausgleich bezeichnet werden. So übernehmen auch hier insbesondere die finanzstarken Gemeinden einen wesentlichen Beitrag durch ihren Anteil an den Kantonssteuern.

Verschiedentlich wurde erwähnt, dass der Kanton auch Aufgaben an die Gemeinden zurückgeben könnte. Dies ist aber nicht zielführend, da dies die finanzschwächeren Gemeinden viel stärker als die finanzstarken Gemeinden treffen würde, was genau im Gegensatz des Gesetzes verläuft. Das nachfolgende Beispiel an den Kantonsbeiträgen zur stationären Pflegefinanzierung kann dies sehr deutlich aufzeigen:



Mit der Neuorganisation der Pflegefinanzierung übernahm der Kanton im Jahre 2012 die stationäre Pflegefinanzierung. Die Aufwendungen für den Kanton betragen im 2022 10.5 Mio. Franken (exklusiv Administrations- und Verwaltungskosten). Bei einer Verschiebung dieser Aufgabe an die Gemeinden, hätte dies erhebliche Auswirkungen und das Ziel "Verminderung der Steuerfussunterschiede" des Finanzausgleichsgesetzes würde sich massiv verschlechtern. Die Gemeinde Wolfenschiessen müsste 0.45 Steuereinheiten aufwenden. Hingegen müsste Hergiswil nur 0.08 Steuereinheiten aufwenden. Das Beispiel zeigt deutlich auf, dass eine Verschiebung von Aufgaben nicht zielführend ist.

3 Grundzüge der Teilrevision

Die Teilrevision sieht vor, dass der Kanton bei den Beiträgen wesentlich entlastet wird und hauptsächlich die finanzstarken Gemeinden dies über einen höheren Abgabesatz kompensieren. Die Systematik mit der Obergrenze ist grundsätzlich beizubehalten. Im Zuge der Anpassung der Parameter bei den Gebern ist auch eine Reduktion bei den zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von ungefähr 0.5 Mio. Franken angebracht. Dieser Betrag ergibt sich, wenn die Perioden FA2020 bis FA2024 mit den neuen Parametern gerechnet werden. Im Verhältnis des höheren Beitrags der finanzstarken Gemeinden ist die erwähnte Reduktion für die Nehmergemeinden als Zeichen der Solidarität unter den Gemeinden zu verstehen.

3.1 Rahmenbedingungen

Der Finanzausgleich besteht aus verschiedenen Parametern und muss immer als Ganzes betrachtet werden. Das Verändern von einzelnen Parametern hat immer iterative Auswirkungen und darf nie losgelöst betrachtet werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision strebt der Regierungsrat eine ausgewogene Lösung an. Zum einen gilt es abzuwägen, welcher Beitrag für die finanzstarken Gemeinden überhaupt verkräftbar ist und zum anderen, wie die Ziele des FAG verbessert werden können. Letzteres betrifft insbesondere die Unterstützung der finanzschwächeren Gemeinden.

Idealerweise können die finanzstarken Gemeinden die zusätzlichen Beiträge ohne Steuerfusserhöhung leisten. Auf der anderen Seite erhält der Kanton einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Verbesserung seiner finanziellen Lage. Würde auf die Umsetzung der vorliegenden Revision verzichtet, könnte dies am Schluss heissen, dass der Kantonssteuerfuss erhöht

werden müsste. Dies würde alle Steuerzahlenden und Gemeinden betreffen. Dies gilt es zu vermeiden.

Im Weiteren ist zu beachten, dass es beim Finanzausgleich immer Gewinner und Verlierer geben wird, da es sich um eine horizontale / vertikale Umverteilung der Mittel handelt. Daher ist es wichtig, dass stets die übergeordneten Ziele im Fokus bleiben.

3.2 Finanzierung des direkten Finanzausgleichs

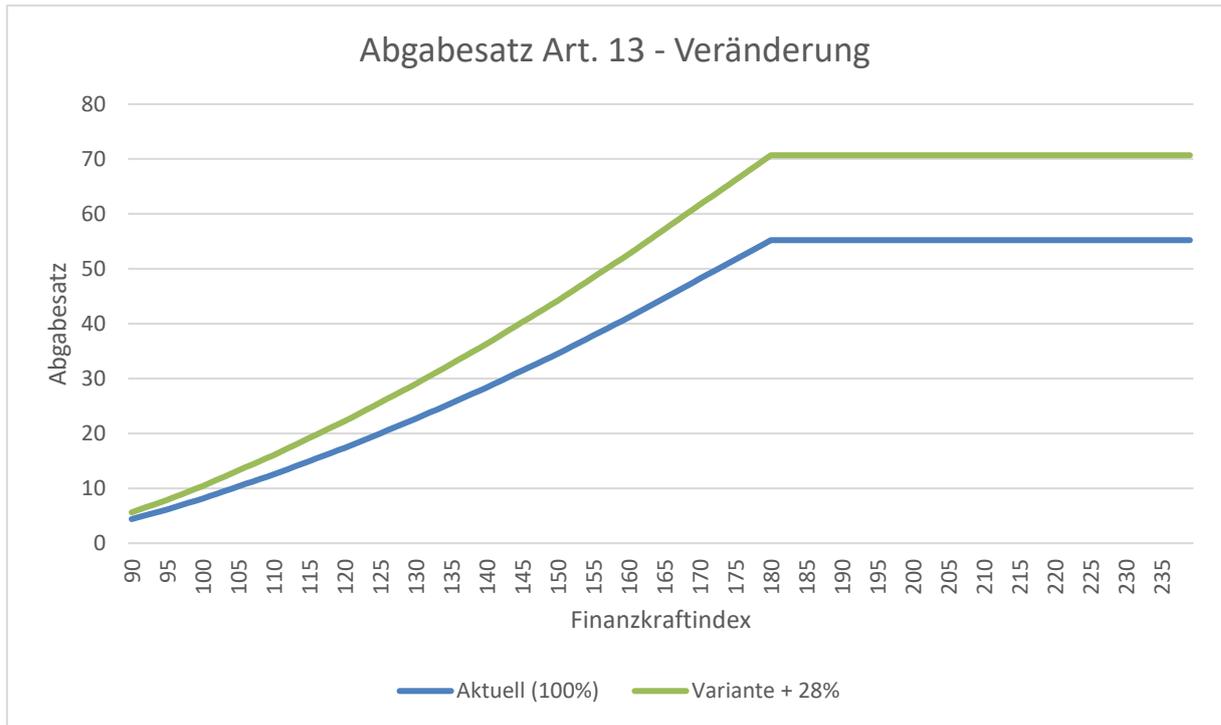
Die Finanzierung des direkten Finanzausgleichs ist in den Artikeln 11 bis 15 geregelt. Die Mittel für den direkten Finanzausgleich werden vom Kanton und den finanzstarken Politischen Gemeinden erbracht. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel sind begrenzt. Die Politischen Gemeinden, deren Finanzkraftindex 90 Prozent des gewogenen kantonalen Mittels übersteigt, haben für den direkten Finanzausgleich Leistungen zu erbringen. Der Kanton stellt für den direkten Finanzausgleich jährlich 15 Prozent der Nettosteuererträge je Einheit zur Verfügung. Überschreiten die Finanzausgleichsmittel der Politischen Gemeinden und des Kantons zusammen die Obergrenze, werden die Leistungen des Kantons um denjenigen Betrag gekürzt, der die Obergrenze übersteigt.

3.3 Leistungen der finanzstarken Gemeinden

Die Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden entsprechen dem Produkt von Einwohnerzahl, Finanzkraftfaktor und Abgabesatz. Der Finanzkraftfaktor der Gemeinde ergibt sich aus der Teilung der Nettosteuererträge je Einheit durch die Einwohnerzahl der Gemeinde.

Der Abgabesatz richtet sich nach dem Finanzkraftindex gemäss der nachfolgenden Tabelle. Damit die Beiträge der finanzstarken Gemeinden höher ausfallen, ist der Abgabesatz entsprechend zu erhöhen.

Finanzkraftindex	Abgabesatz in Prozenten (bisher)	Abgabesatz in Prozenten (neu)	%-Veränderung
Faktor	1.00	1.28	28.0%
0 Indexpunkte	4.400	5.6320	28.0%
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.352	0.4510	28.1%
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.396	0.5070	28.0%
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.440	0.5630	28.0%
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.484	0.6200	28.1%
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.528	0.6760	28.0%
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.572	0.7320	28.0%
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.616	0.7880	27.9%
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.660	0.8450	28.0%
für die nächsten 20 Indexpunkte, je zusätzlich	0.704	0.9010	28.0%
ab 181 Indexpunkten	55.220	70.6820	28.0%



Bezogen auf die einzelnen Gemeinden ergeben sich untenstehende Auswirkungen. Die Tabelle basiert auf den Zahlen des FA2024. Die prozentuale Veränderung der Beiträge entspricht immer der Veränderung des bisherigen zum neuen Abgabesatzes, also 28 Prozent Zunahme.

GDE	EW	FKF	FKI	Abgabesatz in % (bisher)	Beiträge TCHF (bisher)	Abgabesatz in % (neu)	Beiträge (neu)	Differenz (+28%)
	a	b	c	d	e=a*b*d	f	g=a*b*f	h=g-e
			90.00	4.40		5.63		
EBÜ	5'193	1'405	92.00	5.10	372	6.53	477	104
HER	6'021	3'871	253.00	55.22	12'872	70.68	16'476	3'604
STA	8'053	1'470	96.00	6.56	776	8.39	993	217
SST	4'824	1'495	98.00	7.35	530	9.41	678	148
Total					14'550		18'624	4'074

3.4 Leistungen des Kantons vor Kürzung

Die Leistungen des Kantons, vor der Kürzung, betragen jährlich 15 Prozent der Nettosteuererträge je Einheit gemäss Art. 5 Abs. 1. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Auswirkungen bei einer Reduktion auf 0.05 Einheiten. Dies entspricht einer Reduktion um zwei Drittel.

Bisher (0.15 Einheiten)

Beitrag Kanton	FA2020	FA2021	FA2022	FA2023	FA2024
Nettosteuerertrag je Einheit	56'531	60'941	60'981	64'555	67'586
in Einheiten des Steuerertrages	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15
Leistung in Einheiten des Steuerertrages	8'480	9'141	9'147	9'683	10'138

Neu (0.05 Einheiten)

Beitrag Kanton	FA2020	FA2021	FA2022	FA2023	FA2024
Nettosteuerertrag je Einheit	56'531	60'941	60'981	64'555	67'586
in Einheiten des Steuerertrages	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
Leistung in Einheiten des Steuerertrages	2'827	3'047	3'049	3'228	3'379

Wichtig: Eine Beurteilung der Auswirkungen kann erst im nächsten Kapitel mit dem Einbezug der Obergrenze erfolgen.

3.5 Obergrenze, Kürzung

Die Obergrenze und die damit verbundene Kürzung der Beträge sind in Art. 15 festgelegt.

Sofern die Finanzausgleichsmittel der Politischen Gemeinden und des Kantons zusammen die Obergrenze gemäss Abs. 2 überschreiten, werden die Leistungen des Kantons um denjenigen Betrag gekürzt, der die Obergrenze übersteigt.

Damit der Teilrevision der Beitrag des Kantons auf 0.05 Einheiten des Nettosteuerertrages je Einheit reduziert wird, ist der Situation Rechnung zu tragen, falls der Kantonsbeitrag nach der Kürzung unter null fällt. Die Differenz beim Kanton bis zum Saldo Null wäre dann den Gebergemeinden anteilmässig gutzuschreiben.

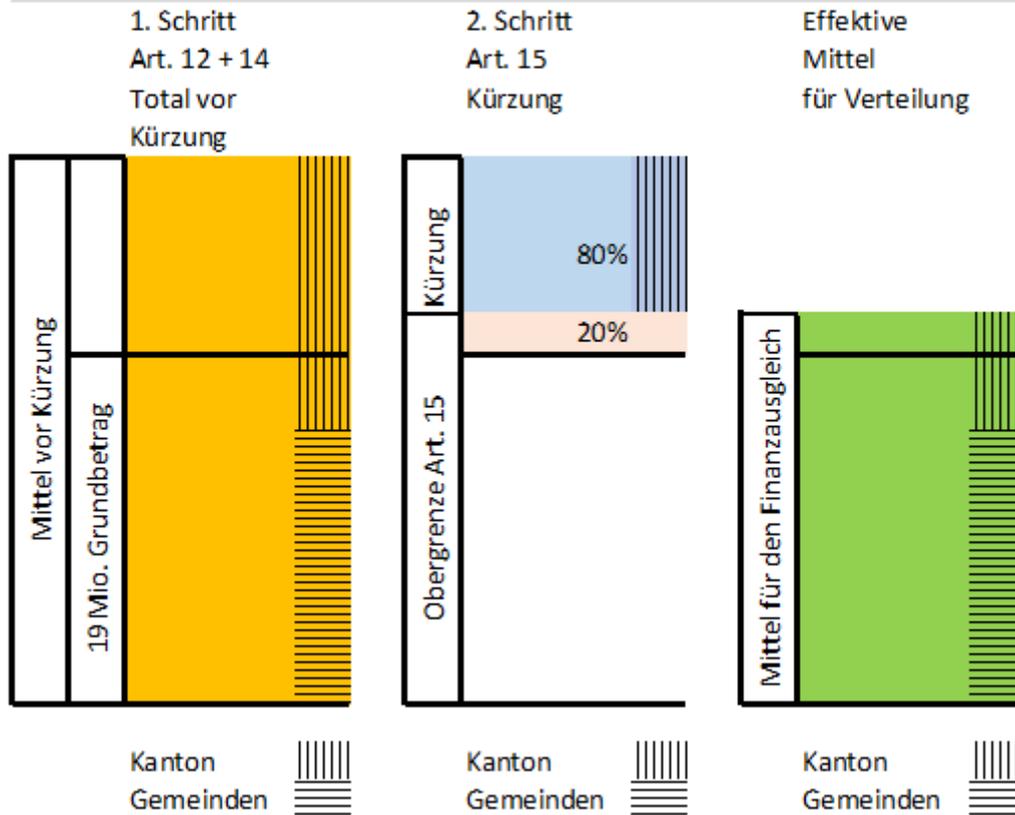
Die nachfolgende Tabelle zeigt den Fall auf, bei dem die Leistung des Kantons unter null fällt. Der Betrag von 726 TCHF wird den Gebergemeinden anteilmässig gutgeschrieben, so dass die Leistung des Kantons Null beträgt.

	Beiträge mit Fall Kanton unter Null	%-Anteil Geber	Verteilung an Geber	zu leistende Beiträge
Ennetbürgen	477	2.3%	-17	460
Hergiswil	18'603	89.6%	-651	17'953
Stans	993	4.8%	-35	959
Stansstad	678	3.3%	-24	655
Total	20'752	100.0%		20'026
Leistung Kanton Netto	-726		726	0
Obergrenze (zu verteilende Mittel)	20'026			20'026

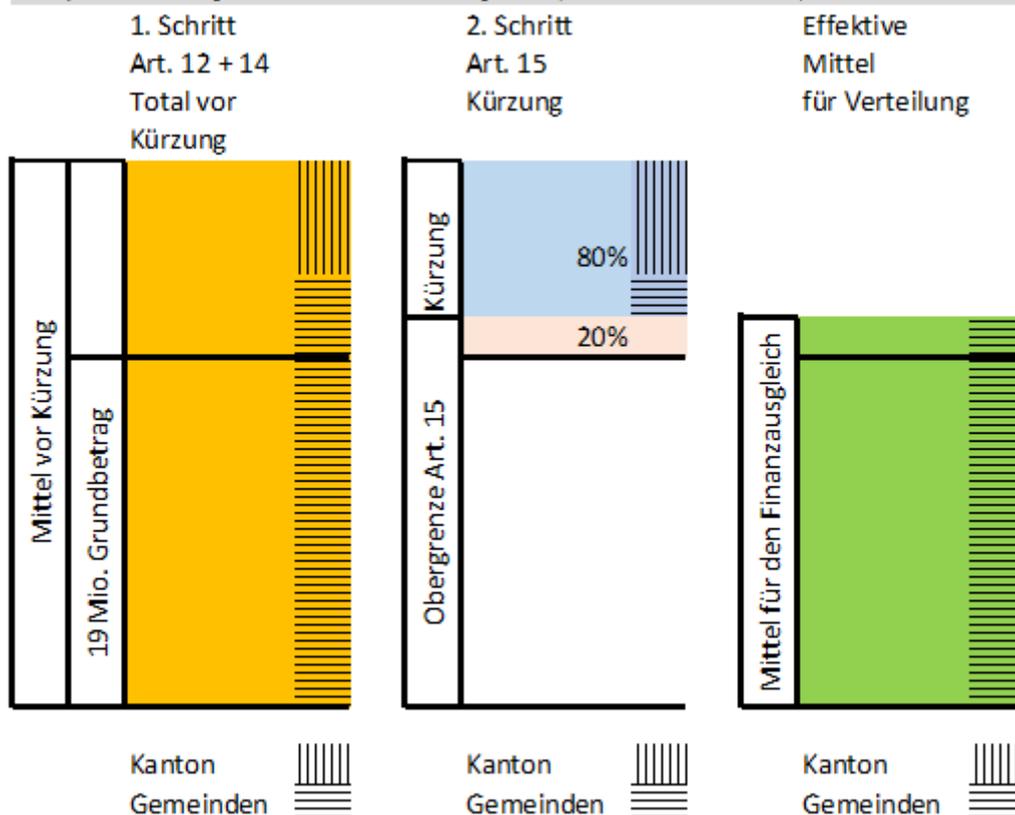
Aufgrund dessen wird Art. 15 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

"Übersteigt dieser Betrag die Leistungen des Kantons, erfolgt im Umfang dieser Differenz eine anteilmässige Kürzung bei den Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden."

Beispiel: Leistung Kanton auch nach Kürzung



Beispiel: Leistung Kanton nach Kürzung Null (Rest an Gemeinden)



Es ist aber davon auszugehen, dass dies in den nächsten Jahren wohl eher nicht vorkommen wird und daher die nachfolgenden Beispiele diesen Fall nicht abbilden.

Auswirkungen der neu justierten Parameter:

	FA2024	Neu		FA2023	Neu	
	a	d	e=d-a	a	d	e=d-a
Ennetbürgen	372	477	104	0	0	0
Hergiswil	12'872	16'476	3'604	12'661	16'206	3'545
Stans	776	993	217	650	832	182
Stansstad	530	678	148	448	573	125
Total	14'550	18'624	4'074	13'759	17'611	3'852
Leistung Kanton Netto	5'588	977	-4'611	6'130	1'757	-4'373
Obergrenze (zu verteilende Mittel)	20'138	19'601	-537	19'888	19'368	-521

Fazit FA2024 mit den neuen Parametern:

- Das Total der Leistungen der Geber erhöht sich um 4'074 TCHF.
- Der Anteil des Kantons reduziert sich um 4'611 TCHF.
- Die zu verteilenden Mittel fallen um 537 TCHF tiefer aus

Die zu verteilenden Mittel mit den neuen Parametern hätten auch im FA2021 und FA2022 zu einer Ausstattung der verteilenden Mittel von +/- 19.1 Mio. Franken geführt. Für die Verteilung wären somit in allen 4 Jahren +/- 0.5 Mio. Franken weniger zur Verfügung gestanden.

3.6 Verhältnis der Ausgleichsmittel

Für den direkten Finanzausgleich stehen gemäss Art. 16 vier Gefässe zur Verfügung. Aufgrund der Erkenntnisse der Simulation zeigt sich, dass in den beiden Finanzausgleich Simulationen 2023+2024 der Finanzkraftindex nicht auf 80 Indexpunkte angehoben werden kann. Damit das Ziel der gegenseitigen Annäherung der Finanzkraft nicht verschlechtert wird bzw. besser unterstützt werden kann, ist eine Verschiebung der Mittel vom Normausgleich zum Finanzkraftausgleich in der Höhe von 0.3 Mio. Franken angebracht.

Eine Reduktion des Normausgleiches zu Gunsten des Finanzkraftausgleiches ist auch daher angebracht, da die Schwankungen im Normausgleich sehr stark sind. Dies zeigt die nachfolgende Tabelle sehr deutlich auf (Beiträge in TCHF):

Normausgleich Volksschule	FA2020	FA2021	FA2022	FA2023	FA2024
Beckenried	754	764	1'013	977	872
Buochs	842	691	639	462	953
Dallenwil	596	545	409	515	406
Emmetten	0	0	0	0	0
Ennetbürgen	0	0	0	0	0
Ennetmoos	351	636	586	799	1'075
Hergiswil	0	0	0	0	0
Oberdorf	1'332	1'273	924	764	710
Stans	0	109	515	497	101
Stansstad	0	0	0	0	0
Wolfenschiessen	1'525	1'382	1'314	1'386	1'217
Total	5'400	5'400	5'400	5'400	* 5'335

* Kürzung, da Obergrenze Ausgleichsmittel erreicht wurde

Mit einer Verschiebung von 0.3 Mio. Franken vom Normausgleich zum Finanzkraftausgleich kann ein Finanzkraftindex von 80 Punkten erreicht werden. Die zukünftige Entwicklung ist schwierig vorherzusehen, hängt diese doch stark von den zukünftigen Nettosteuererträgen von Kanton und Gemeinden ab. Ziel muss es aber sein, dass die finanzschwachen Gemeinden mit dem kantonalen Finanzausgleich einen Finanzkraftindex von 80 Punkten erreichen.

Finanzkraftindex	FA2021	FA2022	FA2023	FA2024
Ausgleich bis Index (bisher)	82.0	81.7	80.6	80.8
Ausgleich bis Index (neue Parameter)	81.1	80.7	79.6	79.7
Fehlende Mittel bis Index 80 (TCHF)	-572	-376	229	178
+Verschiebung 0.3 Mio. von NAV zu FKA				
Ausgleich bis Index (neue Parameter)	81.7	81.3	80.1	80.2

Sofern das angestrebte Ziel von 80 Indexpunkten nicht erreicht werden kann, könnte der Regierungsrat Art. 15 Abs. 3 anwenden:

"Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Obergrenze bei der Festsetzung des direkten Finanzausgleichs um höchstens 0.5 Mio. Franken zu erhöhen. Er ist dabei nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden."

4 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Leistungen der Gemeinden

Art. 13 2. Abgabesatz

Die Leistungen der Gemeinden werden um den Faktor 1.28 erhöht. Die Rundung erfolgt wie bisher auf drei Kommastellen. Für die Details wird auf Kapitel 3.3 verwiesen.

Leistungen des Kantons

Art. 14 1. Grundsatz

Die Leistung des Kantons wird von 0.15 auf 0.05 Einheiten reduziert. Für die Details wird auf Kapitel 3.4 verwiesen.

Art. 15 2. Obergrenze, Kürzung

Die Kürzung erfolgt wie bisher. Zusätzlich ist der Fall abzudecken, wenn der Betrag, um den gekürzt werden muss, grösser ist als die Leistung des Kantons. Wenn dies der Fall ist, erfolgt bei den Gebergemeinden eine anteilmässige Kürzung der Leistungen im Umfang des Restbetrags. Im Kapitel 3.5 ist ein Beispiel einer anteilmässigen Kürzung aufgeführt. Die Summe aller Beiträge der Gebergemeinden entspricht 100 Prozent. Die anteilmässige Kürzung erfolgt aufgrund ihres Anteils am Total der Gebergemeinden.

Verhältnis der Ausgleichsmittel

Art. 16 Grundsatz

Die Mittel beim Normausgleich Volksschule werden von 5.4 auf 5.1 Mio. Franken reduziert. Somit steht dem Finanzkraftausgleich, welcher die Residualgrösse ist, mehr zur Verfügung. Dadurch kann auch besser sichergestellt werden, dass die Nehmergemeinden auf einen Finanzkraftindex von mind. 80 Indexpunkten kommen. Dies trägt auch zur Unterstützung des Zieles "gegenseitige Annäherung der Finanzkraft zwischen den Gemeinden" bei.

Art. 38a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Teilrevision ist dringend und soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die neue Berechnung greift somit bereits für den Finanzausgleich 2025. Gemäss Art. 28 hat die Festsetzung vor der Beschlussfassung über das Budget in den Gemeinden zu erfolgen. Gemäss Terminplan (vgl. unten Kapitel 6) endet die Referendumsfrist für die vorliegende Teilrevision aber nicht rechtzeitig, so dass die Vorgabe in Art. 28 nicht eingehalten werden kann. Damit die Revision dennoch bereits im Kalenderjahr 2025 zur Anwendung kommen kann, braucht es

eine Übergangslösung analog zu Art. 37 FAG. Der Regierungsrat legt die definitiven Zahlen ausnahmsweise erst zu Jahresbeginn fest, also anfangs 2025 für das Jahr 2025.

Für das Budget 2025 (FA2025) wird der Regierungsrat einen provisorischen Beschluss bis spätestens Mitte September 2024 aufgrund des Antrages an den Landrat sowie dessen Beratung beschliessen und die Zahlen den Gemeinden mitteilen.

5 Auswirkungen der Vorlage

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Veränderungen zur bisherigen Version. Folgende Anpassungen sind ersichtlich:

- Erhöhung Abgabesatz um 28 Prozent
- Reduktion Beitrag Kanton von 0.15 auf 0.05 Einheiten
- Reduktion Normausgleich von 5.4 auf 5.1 Mio. Franken
- Zusätzliche Mittel bei der Restgrösse des Finanzkraftausgleichs von 0.3 Mio. Franken

Bei den simulierten Veränderungen ist zu beachten, dass diese eine Momentaufnahme sind und zum jeweiligen Jahr passen. Wie die Zukunft aussehen wird, kann nicht vorhergesehen werden. Die Vergangenheit zeigt aber auf, dass die Parameter relativ stabil sind und der Finanzausgleich sehr gut funktioniert.

5.1 FA2024 bisher im Vergleich mit neuen Parametern

mit Verschiebung Normausgleich Volksschule

Politische Gemeinden und Schulgemeinden	Einwohner	Leistungen von finanzstarken Gemeinden und Kanton	Beiträgen an Gemeinden				Total Ausgleich
			Normausgleich Volksschule	Normausgleich Wohnbevölkerung	Lastenausgleich Naturereignisse	Finanzkraftausgleich	
in TCHF							
Beckenried	0	0	-38	0	0	-61	-99
Buochs	0	0	-42	0	0	-89	-131
Dallenwil	0	0	-18	0	0	-30	-48
Emmetten	0	0	0	0	0	0	0
Ennetbürgen	0	104	0	0	0	0	0
Ennetmoos	0	0	-47	0	0	-38	-85
Hergiswil	0	3'604	0	0	0	0	0
Oberdorf	0	0	-31	0	0	-50	-81
Stans	0	217	-4	0	0	0	-4
Stansstad	0	148	0	0	0	0	0
Wolfenschiessen	0	0	-54	0	0	-34	-88
Total horizontaler FA		4'074					
Kanton, vertikaler FA	0	-4'611					
Kanton, Übergangsbeitrag		0					
Total Kanton und Gemeinden		-537	-235	0	0	-302	-537

ohne Verschiebung Normausgleich Volksschule

Politische Gemeinden und Schulgemeinden	Einwohner	Leistungen von finanzstarken Gemeinden und Kanton	Beiträgen an Gemeinden				Total Ausgleich
			Normausgleich Volksschule	Normausgleich Wohnbevölkerung	Lastenausgleich Naturereignisse	Finanzkraftausgleich	
in CHF							
Beckenried	0	0	0	0	0	-108	-108
Buochs	0	0	0	0	0	-158	-158
Dallenwil	0	0	0	0	0	-53	-53
Emmetten	0	0	0	0	0	0	0
Ennetbürgen	0	104	0	0	0	0	0
Ennetmoos	0	0	0	0	0	-67	-67
Hergiswil	0	3'604	0	0	0	0	0
Oberdorf	0	0	0	0	0	-89	-89
Stans	0	217	0	0	0	0	0
Stansstad	0	148	0	0	0	0	0
Wolfenschiessen	0	0	0	0	0	-61	-61
Total horizontaler FA		4'074					
Kanton, vertikaler FA	0	-4'611					
Kanton, Übergangsbeitrag		0					
Total Kanton und Gemeinden		-537	0	0	0	-537	-537

5.2 FA2023 bisher im Vergleich mit neuen Parametern

mit Verschiebung Normausgleich Volksschule

Politische Gemeinden und Schulgemeinden	Einwohner	Leistungen von finanzstarken Gemeinden und Kanton	Beiträgen an Gemeinden				Total Ausgleich
			Normausgleich Volksschule	Normausgleich Wohnbevölkerung	Lastenausgleich Naturereignisse	Finanzkraftausgleich	
in TCHF							
Beckenried	0	0	-54	0	0	-45	-99
Buochs	0	0	-26	0	0	-65	-90
Dallenwil	0	0	-29	0	0	-22	-51
Emmetten	0	0	0	0	0	0	0
Ennetbürgen	0	0	0	0	0	0	0
Ennetmoos	0	0	-44	0	0	-27	-72
Hergiswil	0	3'545	0	0	0	0	0
Oberdorf	0	0	-42	0	0	-37	-79
Stans	0	182	-28	0	0	0	-28
Stansstad	0	125	0	0	0	0	0
Wolfenschiessen	0	0	-77	0	0	-25	-102
Total horizontaler FA		3'852					
Kanton, vertikaler FA	0	-4'373					
Kanton, Übergangsbeitrag		0					
Total Kanton und Gemeinden		-521	-300	0	0	-221	-521

ohne Verschiebung Normausgleich Volksschule

Politische Gemeinden und Schulgemeinden	Einwohner	Leistungen von finanzstarken Gemeinden und Kanton	Beiträgen an Gemeinden				Total Ausgleich
			Normausgleich Volksschule	Normausgleich Wohnbevölkerung	Lastenausgleich Naturereignisse	Finanzkraftausgleich	
in TCHF							
Beckenried	0	0	0	0	0	-105	-105
Buochs	0	0	0	0	0	-153	-153
Dallenwil	0	0	0	0	0	-52	-52
Emmetten	0	0	0	0	0	0	0
Ennetbürgen	0	0	0	0	0	0	0
Ennetmoos	0	0	0	0	0	-64	-64
Hergiswil	0	3'545	0	0	0	0	0
Oberdorf	0	0	0	0	0	-87	-87
Stans	0	182	0	0	0	0	0
Stansstad	0	125	0	0	0	0	0
Wolfenschiessen	0	0	0	0	0	-59	-59
Total horizontaler FA		3'852					
Kanton, vertikaler FA	0	-4'373					
Kanton, Übergangsbeitrag		0					
Total Kanton und Gemeinden		-521	0	0	0	-521	-521

5.3 FA2022 bisher im Vergleich mit neuen Parametern

mit Verschiebung Normausgleich Volksschule

Politische Gemeinden und Schulgemeinden	Einwohner	Leistungen von finanzstarken Gemeinden und Kanton	Beiträgen an Gemeinden				Total Ausgleich
			Normausgleich Volksschule	Normausgleich Wohnbevölkerung	Lastenausgleich Naturereignisse	Finanzkraftausgleich	
in TCHF							
Beckenried	0	0	-56	0	0	-38	-94
Buochs	0	0	-36	0	0	-54	-89
Dallenwil	0	0	-23	0	0	-19	-41
Emmetten	0	0	0	0	0	-16	-16
Ennetbürgen	0	0	0	0	0	0	0
Ennetmoos	0	0	-33	0	0	-23	-55
Hergiswil	0	3'222	0	0	0	0	0
Oberdorf	0	0	-51	0	0	-31	-82
Stans	0	138	-29	0	0	0	-29
Stansstad	0	235	0	0	0	0	0
Wolfenschiessen	0	0	-73	0	0	-21	-94
Total horizontaler FA		3'595					
Kanton, vertikaler FA	0	-4'096					
Kanton, Übergangsbeitrag		0					
Total Kanton und Gemeinden		-501	-300	0	0	-201	-501

ohne Verschiebung Normausgleich Volksschule

Politische Gemeinden und Schulgemeinden	Einwohner	Leistungen von finanzstarken Gemeinden und Kanton	Beiträgen an Gemeinden				Total Ausgleich
			Normausgleich Volksschule	Normausgleich Wohnbevölkerung	Lastenausgleich Naturereignisse	Finanzkraftausgleich	
in CHF							
Beckenried	0	0	0	0	0	-94	-94
Buochs	0	0	0	0	0	-134	-134
Dallenwil	0	0	0	0	0	-47	-47
Emmetten	0	0	0	0	0	-39	-39
Ennetbürgen	0	0	0	0	0	0	0
Ennetmoos	0	0	0	0	0	-56	-56
Hergiswil	0	3'222	0	0	0	0	0
Oberdorf	0	0	0	0	0	-78	-78
Stans	0	138	0	0	0	0	0
Stansstad	0	235	0	0	0	0	0
Wolfenschiessen	0	0	0	0	0	-53	-53
Total horizontaler FA		3'595					
Kanton, vertikaler FA	0	-4'096					
Kanton, Übergangsbeitrag		0					
Total Kanton und Gemeinden		-501	0	0	0	-501	-501

5.4 FA2021 bisher im Vergleich mit neuen Parametern

mit Verschiebung Normausgleich Volksschule

Politische Gemeinden und Schulgemeinden	Einwohner	Leistungen von finanzstarken Gemeinden und Kanton	Beiträgen an Gemeinden				Übergangsbeiträge	Total Ausgleich
			Normausgleich Volksschule	Normausgleich Wohnbevölkerung	Lastenausgleich Naturereignisse	Finanzkraftausgleich		
in CHF								
Beckenried	0	0	-42	0	0	-37	0	-80
Buochs	0	0	-38	0	0	-53	0	-92
Dallenwil	0	0	-30	0	0	-18	0	-49
Emmetten	0	0	0	0	0	-15	0	-15
Ennetbürgen	0	82	0	0	0	0	0	0
Ennetmoos	0	0	-35	0	0	-22	0	-57
Hergiswil	0	3'254	0	0	0	0	0	0
Oberdorf	0	0	-71	0	0	-32	0	-102
Stans	0	0	-6	0	0	0	0	-6
Stansstad	0	266	0	0	0	0	0	0
Wolfenschiessen	0	0	-77	0	0	-21	0	-98
Total horizontaler FA		3'602						
Kanton, vertikaler FA	0	-4'101						
Kanton, Übergangsbeitrag		0						
Total Kanton und Gemeinden		-498	-300	0	0	-198	0	-498

ohne Verschiebung Normausgleich Volksschule

Politische Gemeinden und Schulgemeinden	Einwohner	Leistungen von finanzstarken Gemeinden und Kanton	Beiträgen an Gemeinden				Übergangsbeiträge	Total Ausgleich
			Normausgleich Volksschule	Normausgleich Wohnbevölkerung	Lastenausgleich Naturereignisse	Finanzkraftausgleich		
in TCHF								
Beckenried	0	0	0	0	0	-94	0	-94
Buochs	0	0	0	0	0	-134	0	-134
Dallenwil	0	0	0	0	0	-46	0	-46
Emmetten	0	0	0	0	0	-37	0	-37
Ennetbürgen	0	82	0	0	0	0	0	0
Ennetmoos	0	0	0	0	0	-55	0	-55
Hergiswil	0	3'254	0	0	0	0	0	0
Oberdorf	0	0	0	0	0	-79	0	-79
Stans	0	0	0	0	0	0	0	0
Stansstad	0	266	0	0	0	0	0	0
Wolfenschiessen	0	0	0	0	0	-53	0	-53
Total horizontaler FA		3'602						
Kanton, vertikaler FA	0	-4'101						
Kanton, Übergangsbeitrag		0						
Total Kanton und Gemeinden		-498	0	0	0	-498	0	-498

5.5 Entwicklung Steuerzehntel der Gemeinden bei den natürlichen Personen

Für die Einordnung der finanziellen Auswirkungen ist die Beziehung zu den Steuererträgen massgebend. Die Gemeinde Hergiswil ist mit einem Steuerzehntel von 1.92 Mio. Franken absolute Spitze. Die drei nächsten Gemeinden Stans, Stansstad und Ennetbürgen weisen etwa einen Drittel der Gemeinde Hergiswil aus.

	Steuerzehntel pro Kalenderjahr				
	2022	2021	2020	2019	Ø19-22
Beckenried	395'983	370'705	367'220	349'126	370'759
Buochs	454'499	435'535	429'532	431'973	437'885
Dallenwil	132'414	127'063	130'985	128'421	129'721
Emmetten	191'575	202'898	146'542	146'547	171'891
Ennetbürgen	706'861	622'898	590'450	589'336	627'386
Ennetmoos	183'084	179'937	174'824	170'677	177'131
Hergiswil	1'919'316	1'938'858	1'911'146	1'909'465	1'919'696
Oberdorf	234'635	225'062	237'249	218'050	228'749
Stans	763'048	757'665	789'436	746'104	764'063
Stansstad	664'412	616'668	620'471	647'061	637'153
Wolfenschiessen	124'719	123'427	116'396	111'326	118'967

Die Mehrbelastung für Hergiswil beträgt weniger als 0.2 Steuereinheiten. Zudem sind die Steuererträge der juristischen Personen zu berücksichtigen.

5.6 Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Hergiswil

Die grösste Belastung erfolgt für die Gemeinde Hergiswil. Je nach Vergleichsjahr beträgt die Mehrbelastung 3.2 bis 3.6 Mio. Franken.

Betrachtet man das operative Ergebnis der Gemeinde Hergiswil sowie den Steuerfuss, erachtet der Regierungsrat die zusätzliche Belastung als vertretbar. Zudem unterstützt eine stärkere Belastung von Hergiswil den gesetzlichen Auftrag, d.h. das Ziel Nr. 2 des Finanzkraftausgleichs, nämlich die gegenseitige Annäherung der Finanzkraft.

Gemeinde Hergiswil	2018	2019	2020	2021	2022
Operatives Ergebnis	7'029	5'965	2'513	6'942	4'908
Steuerfuss	1.47	1.53	1.49	1.49	1.34

5.7 Obergrenze finanzstarker Gemeinden¹

Die Berechnung der Einzahlung der finanzstarken Gemeinden kennt im aktuellen System bereits eine relative Obergrenze. Der maximale Abgabesatz wird bei 181 Indexpunkten erreicht. Dieser beträgt aktuell 57.73 Prozent. Das heisst, von einem zusätzlichen Steuerfranken gehen maximal 0.5773 Franken in den Finanzausgleich. Die Gemeinde Hergiswil kann somit 0.4227 Franken behalten. Im Weiteren ist noch zu beachten, dass der zusätzliche Steuerfranken mit dem Steuerfuss der Gemeinde zu multiplizieren ist. Bei Hergiswil wäre dies somit 1 Franken x 1.59 Einheiten = 1.59 Franken. Da die Abgabe in den Finanzausgleich unabhängig des Steuerfusses ist, bleibt dieser bei 0.5773 Franken. Somit verbleiben Hergiswil 1.0127 Franken oder 63.7 Prozent. Die Abschöpfungsquote gibt darüber Auskunft, wie viel Prozent des Steuernettoertrages einer Gemeinde zu Gunsten des direkten Finanzausgleichs abgeliefert werden muss. Zu berücksichtigen gilt, dass die Abschöpfungsquote durch die Festsetzung des Steuerfusses durch eine Gemeinde grundsätzlich beeinflusst werden kann. Erhöht eine Gemeinde den Steuerfuss, so steigen die Steuerträge und andererseits sinkt die Quote. Bei einer Reduktion des Steuerfusses hingegen erhöht sich die Quote.

Variante Steuerfuss	Finanzkraft-index	Abgabesatz	Steuerfuss NP	Steuerertrag pro Einheit	Abgabe in Finanzausgleich	Anteil pro Einheit	Anteil bei Steuerfuss NP
	Punkte	%	Einheit	CHF	CHF	CHF	CHF
aktuell	ab 181	57.73	1.5900	1.0000	0.5773	0.4227	1.0127
			100.0%		36.3%		63.7%
				100%	57.7%	42.3%	
- 0.1 EH	ab 181	57.73	1.4900	1.0000	0.5773	0.4227	0.9127
			100.0%		38.7%		61.3%
				100%	57.7%	42.3%	
+ 0.1 EH	ab 181	57.73	1.690	1.000	0.5773	0.4227	1.1127
			100.0%		34.2%		65.8%
				100%	57.7%	42.3%	

Im Vergleich zum nationalen Finanzausgleich besteht im innerkantonalen Finanzausgleich keine direkte Solidarhaftung. Die Leistungen der finanzstarken Gemeinden richten sich somit insbesondere nach ihrer Leistungskraft (Finanzkraftfaktor). Steigt die Finanzkraft, sind auch höhere Leistungen zu erbringen, wobei die Abschöpfung in jedem Fall immer deutlich geringer ist, als der zusätzliche Steuerertrag.

Von einer absoluten oberen Leistungsgrenze ist abzusehen, da auch bei einem starken Anwachsen der Steuerkraft einer Gemeinde die gesamten Mittel für den Finanzausgleich nicht anwachsen würden, was letztlich zu einem weiteren Anwachsen der Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden führen würde. Das widerspricht den formulierten Zielen des Finanzausgleichsgesetzes.

¹ Gemäss Ausführungen Wirksamkeitsbericht 2014-2017 vom 13. November 2017

6 Terminplan

Datum	Was
17. Okt. 2023	Verabschiedung durch den RR
19. Okt. – 18. Jan. 2024	Externe Vernehmlassung
Jan. / Feb. 2024	Auswertung externe Vernehmlassung
5. März 2024	Verabschiedung durch RR
März / April 2024	Vorberatende Kommission LR
2. Quartal 2024	1. Lesung im Landrat
2./3. Quartal 2024	2. Lesung im Landrat
2 Monate	Referendumsfrist
1. Januar 2025	Inkrafttreten
Jan. 2025	RR setzt gemäss Übergangsbestimmung die Beträge definitiv fest

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchli

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli